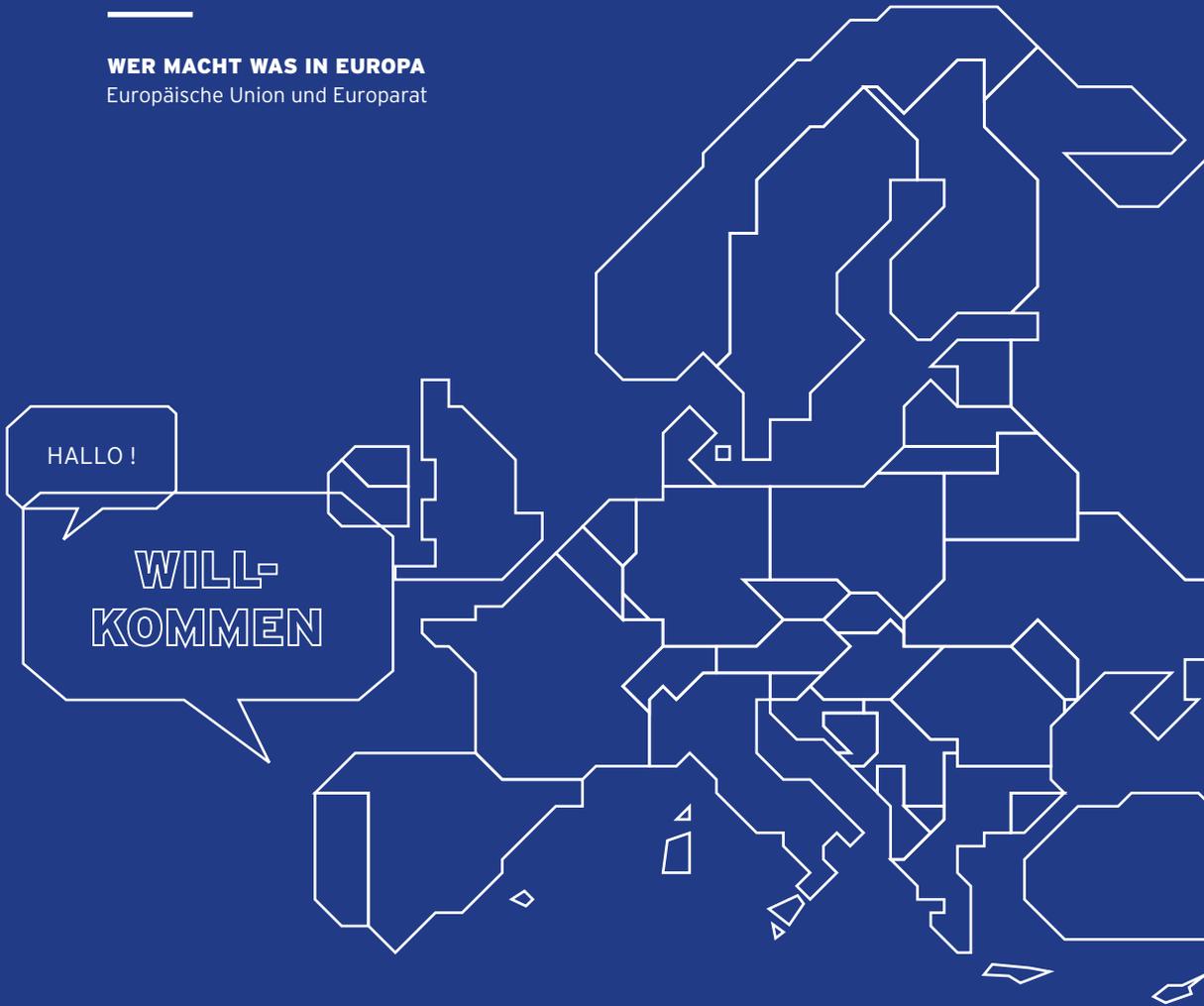


RICHARD STOCK

WILLKOMMEN IN EUROPA!

WER MACHT WAS IN EUROPA

Europäische Union und Europarat



Eine europäische Initiative von:

Europäische Akademie Nordrhein-Westfalen - Bonn
Centre européen Robert Schuman, Scy-Chazelles - Metz

WILLKOMMEN IN EUROPA!

Wer macht was in Europa

Herausgeber:

Europäische Akademie Nordrhein-Westfalen (EA NRW), Bonn
Weberstraße 118, D53113 Bonn
info@eanrw.eu
www.eanrw.eu

Centre européen Robert Schuman (CERS), Scy-Chazelles - Metz
8, rue Robert Schuman, F57160 Scy-Chazelles
centre-robert-schuman@wanadoo.fr
www.centre-robert-schuman.org

Design:

agentur-rubbeldiekatz GmbH
Breite Straße 38, 53111 Bonn

Druck und Einband:

Ledschbor Print. Media GmbH
Herseler Straße 11, 50389 Wesseling

Infografiken:

Richard Stock
agentur-rubbeldiekatz GmbH
Breite Straße 38, 53111 Bonn

1. Auflage, 2016

© Richard Stock, EA NRW & CERS, 2016



RICHARD STOCK

WILLKOMMEN IN EUROPA!

WER MACHT WAS IN EUROPA

Europäische Union und Europarat

Eine europäische Initiative von:

Europäische Akademie Nordrhein-Westfalen - Bonn

Centre européen Robert Schuman, Scy-Chazelles - Metz

Wissenswertes zum Thema:**Wer tut was in Europa -
und vor allem warum?**

Bei der vorliegenden Broschüre handelt es sich um einen Leitfaden, der Ihnen einen Überblick darüber geben soll, wie Europa funktioniert.

Der Entscheidungsprozess in Europa vollzieht sich in verschiedenen europäischen Institutionen wie dem Europarat und der Europäischen Union, von denen Sie sicherlich schon gehört haben. Bevor erklärt wird, wer in Europa worüber entscheidet, werden Ihnen in der Broschüre zunächst die Grundsätze und Werte vorgestellt, vor deren Hintergrund diese Entscheidungen getroffen werden.

Richard Stock

Richard Stock, Generaldirektor des Centre européen Robert Schuman in Metz (Scy-Chazelles) und internationaler Referent für Europafragen, ist Vorsitzender der Europäischen Akademie Nordrhein-Westfalen in Bonn und des European Network for Education and Training (EUNET). Zudem war er Dozent an der École nationale d'administration (ENA) und Lehrbeauftragter an verschiedenen Hochschulen.

VORWORT

Unsere Botschaft gilt allen Flüchtlingen, Asylbewerbern, Migranten, Studenten von anderen Kontinenten oder sonstigen Zuwanderern: Willkommen in Europa!

Sie sind nicht nur in Deutschland, in Frankreich oder in einem anderen europäischen Land angekommen, sondern auch in der Europäischen Union und zugleich in einem Mitgliedsland des Europarats.

Ihre Einreise ruft uns den Traum eines friedlichen und brüderlichen Europas in Erinnerung, der bei vielen von uns in Vergessenheit geraten ist.

Um die Kultur und die Funktionsweise der Gesellschaft zu verstehen, von der Sie aufgenommen werden, kommen Sie nicht umhin, sich über die Werte und Institutionen zu informieren, die Ihrem Aufnahmeland und anderen europäischen Nationen im Herzen der Europäischen Union und des Europarats gemeinsam sind.

Aus diesem Grunde haben die Europäische Akademie Nordrhein-Westfalen (in Bonn) und das Centre européen Robert Schuman (in Metz, Scy-Chazelles, in Frankreich) beschlossen, die vorliegende Broschüre herauszugeben. Hierin werden die wichtigsten europäischen Institutionen, aber auch die Werte und Grundsätze vorgestellt, auf die sich diese Institutionen in ihrem Handeln berufen.

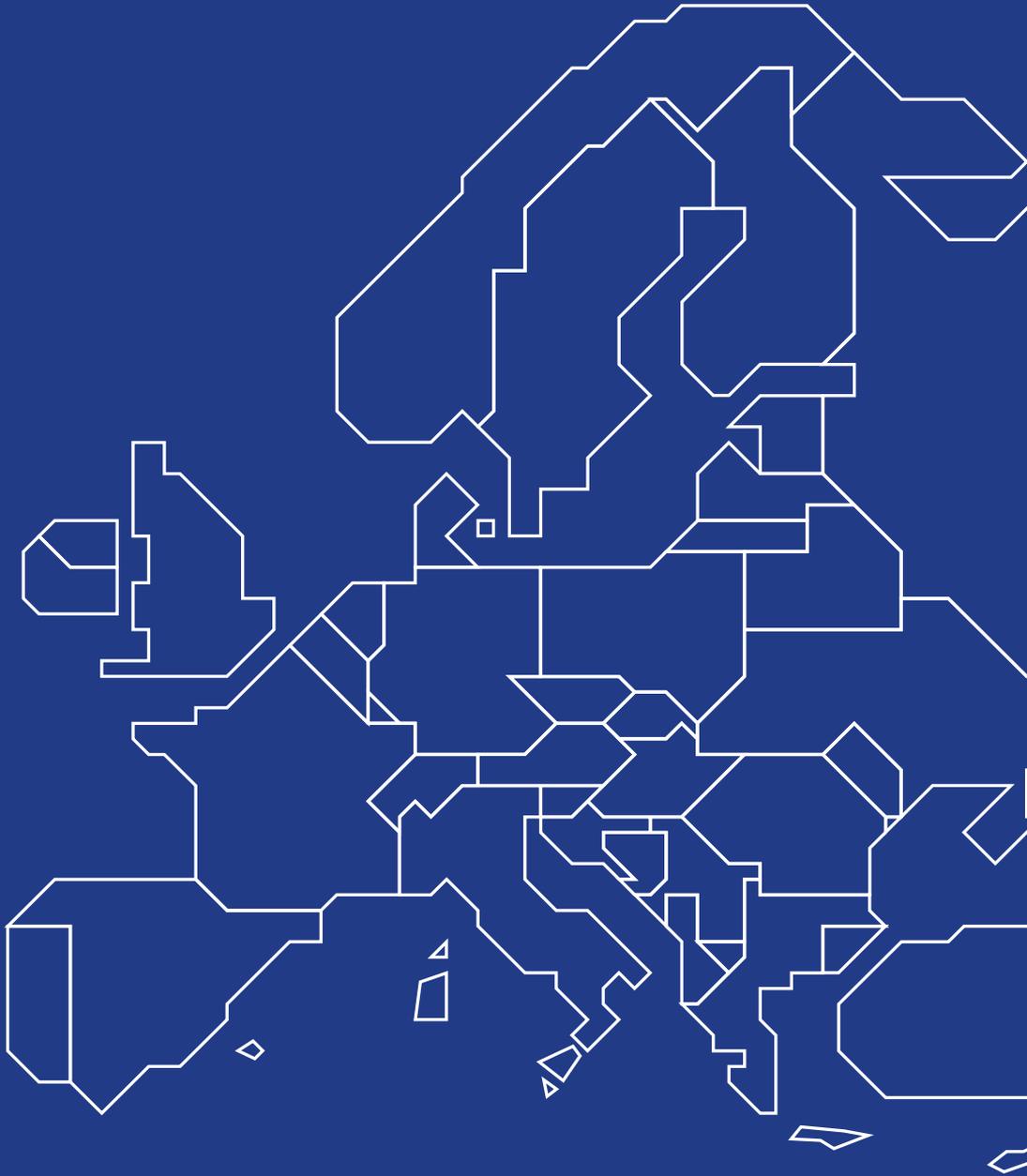
Wir hoffen, dass Sie dank dieser Broschüre eine bessere Ausgangslage haben, wenn Europäer mit Ihnen über die verschiedenen europäischen Institutionen diskutieren möchten, aber auch einen besseren Überblick darüber bekommen, wer was, wie und warum im Namen Europas tut.



Hanns Christhard Eichhorst
Direktor der Europäischen Akademie NRW



Richard Stock
Directeur général du Centre européen Robert Schuman



WILLKOMMEN IN EUROPA

5	Vorwort
8	1.0. Die europäische Idee und europäische Werte
13	2.0. Wer tut was in Europa?
14	2.1. Europäische Union
14	Welche Länder sind Mitglied und welche Länder bewerben sich um einen Beitritt?
16	Wer trifft die Entscheidungen?
16	Welche Arten von Gesetzen gibt es?
17	Zuständigkeitsbereiche der Union und der Mitgliedsländer
18	Einige konkrete Beispiele für Beschlüsse auf europäischer Ebene
20	Die Europäische Union: eine Demokratie auf allen Ebenen
22	Gesetzgebende Organe: Europäisches Parlament und Ministerrat
25	Die Exekutive: die Europäische Kommission
26	Der Schiedsrichter: der Gerichtshof der Europäischen Union
26	Der Strategie: der Europäische Rat
28	2.2. Europarat

1.0. DIE EUROPÄISCHE IDEE UND EUROPÄISCHE WERTE

Nach dem Zweiten Weltkrieg ging es bei der europäischen Idee zunächst darum, den Frieden und die Freiheit durch eine Versöhnung der Völker in Europa zu sichern. Allmählich jedoch wurden in verschiedenen Gesetzestexten und Abkommen die Werte verankert, die den europäischen Staaten gemeinsam sind.

Die unteilbaren und universellen Werte Europas, nämlich Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte derjenigen Personen, die einer Minderheit angehören, sind in nahezu jedem europäischen Staat zu finden. Diese Werte können von den Bürgern Europas geltend gemacht werden, wenn sie der Auffassung sind, dass eine Verordnung oder ein Urteil damit unvereinbar ist.

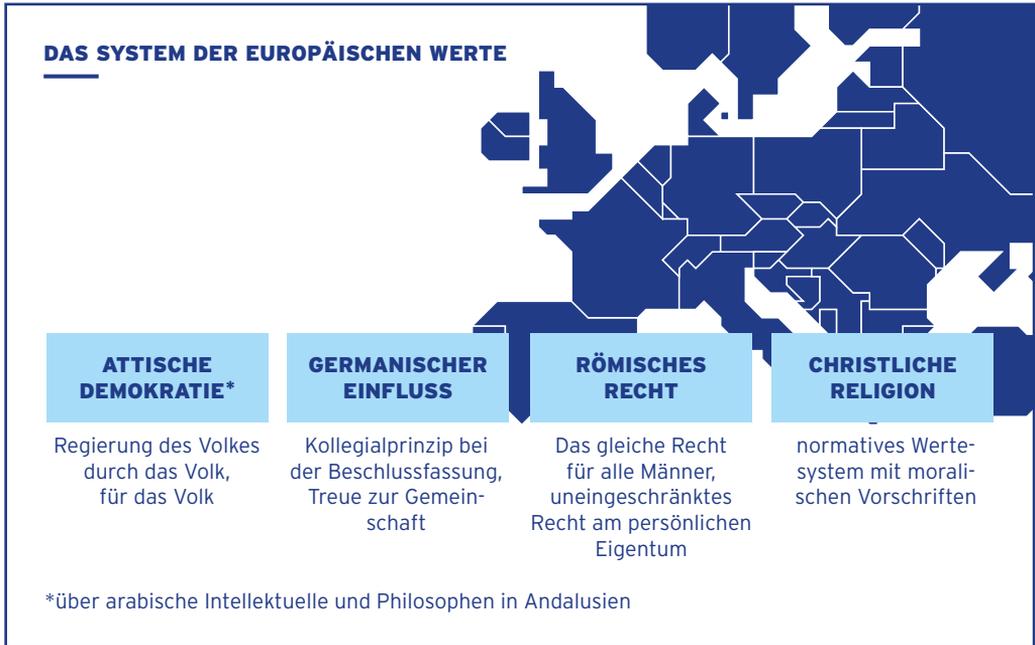
Der Verankerung dieser Werte und Grundsätze ist ein langer Entwicklungsprozess vorausgegangen, aus dem Gesellschaften entstanden sind, die von Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und Gleichstellung der Geschlechter gekennzeichnet sind.

Diese Berufung auf gemeinsame Grundsätze lässt sich teilweise auf das gemeinsame Erbe der europäischen Staaten zurückführen, das sich insbesondere in den Philosophen des antiken Griechenlands, in den germanischen und skandinavischen Traditionen, im Zivilrecht des Römischen Reichs und schließlich in den Lehren der christlichen Kirchen sowie der Aufklärung wiederfindet. Zu diesem Erbe kamen im 20. Jahrhundert auch soziale Belange hinzu.

Die genannten Grundsätze sind seitdem in der Identität Europas fest verwachsen. Im Übrigen gilt für Staaten, die sich den verschiedenen europäischen Organisationen anschließen möchten, die uneingeschränkte Achtung der Grundsätze als eine der Beitrittsvoraussetzungen.

Das Jahr 507 v. Chr. gilt als Geburtsjahr der **attischen Demokratie**, d. h. der politischen Ordnung, die sich im Laufe der Antike schrittweise in Athen etabliert hat und als Vorläufer der modernen Demokratie bekannt ist. Sie ist nicht aus Volksaufständen hervorgegangen, sondern aus dem politischen Engagement von Bürgern, die sich der Geschlossenheit der Stadt verpflichtet hatten: Dabei sind die damals geltenden Grundprinzipien (wörtlich: „Regierung durch und für das Volk“) bis heute unverändert geblieben.

Der **germanische Einfluss** hingegen zeigt sich deutlich in den Bereichen der Ausübung von Macht und der Rolle der Frau. Könige, Kriegsherren und Priester verfügen lediglich unter bestimmten Bedingungen über konsensgestützte Macht. Die nächsthöhere Instanz ist die aus freien Menschen zusammengesetzte Versammlung, auf der Beschlüsse nach dem Prinzip der Einstimmigkeit gefasst werden. Eine solche Gruppe ist sehr solidarisch und trägt eine gemeinsame Verantwortung, was insbesondere für die Rechtsprechung gilt. Das germanische und skandinavische Recht ist vor allem durch das Kollegialprinzip bei der Beschlussfassung und durch Treue zur Gemeinschaft gekennzeichnet. Das germanische Recht schafft wiederum bessere Voraussetzungen für die wirtschaftliche Unabhängigkeit der (freien)



Frau als das römische Recht, was dazu führt, dass sie beispielsweise ihre Eltern oder ihren Ehemann beerben kann.

Das wichtigste Ziel im **römischen Recht** ist die Schaffung einer gerechten Gesellschaft im gesamten Reich, in der jede Einzelperson die Früchte ihrer Arbeit uneingeschränkt genießen kann, solange diese Person jedoch männlich und Familienoberhaupt ist, denn ausschließlich (freie) Männer genießen einen Rechtsstatus. Eine weitere Besonderheit des römischen Systems ist das uneingeschränkte Recht am persönlichen Eigentum, was als Vorrang des Einzelnen vor der Gesellschaft zu verstehen ist. Warum sich das römische Recht in ganz Europa so erfolgreich durchgesetzt hat, liegt weniger an inhaltlichen

Merkmale wie Ungleichheit, Grausamkeit und Gewalt, sondern vielmehr an der bewundernswerten Präzision dieser Rechtsordnung.

Der **jüdisch-christliche Einfluss** zeigt sich in einem normativen Wertesystem und einer durch Pflichten und Aufgaben gekennzeichneten Moral. Er führt zum Wesentlichen des christlichen Glaubens, nämlich die Sorge um Andere, um Fremde und um die Schwächsten der Gesellschaft, und ermutigt jeden einzelnen, ob gläubig oder nicht, mehr Menschlichkeit zu zeigen und eine Tradition der Integration weiterzutragen, die von 2.000 Jahren christlicher und europäischer Geschichte geprägt ist.

Über das gesamte 18. Jahrhundert hinweg stellte eine aufstrebende intellektuelle Generation Schritt für Schritt die bestehende Ordnung in Frage: die absolute Monarchie, das Drei-Klassen-System (Adel, Klerus, Nichtadel) und die Macht der Kirche. Der **Beitrag der Aufklärung** lässt sich in sieben große Konzepte zusammenfassen: kritisches freies Denken, Voluntarismus, Freiheit, Gleichheit, Toleranz, Demokratie und menschliche Universalität.

In der **Charta der Grundrechte**, die seit dem 1. Dezember 2009 rechtsverbindlich ist, sind die grundlegenden Rechte festgelegt, die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts geachtet werden müssen.

Ein besonderes Merkmal der Charta ist neben der Verankerung der bürgerlichen und politischen Rechte auch die Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte. Der Hauptteil der Charta ist wie folgt unterteilt:

DIE WÜRDE DES MENSCHEN

In Titel I ist das Recht auf die Würde, das Leben und die Unversehrtheit des Menschen verankert und das Verbot von Folter und Sklaverei festgelegt.

FREIHEITEN

Titel II behandelt das Recht auf Freiheit und die Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Versammlungsfreiheit. **Darüber hinaus wird in die-**

sem Titel das Recht auf Bildung und Arbeit sowie das Eigentums- und Asylrecht bekräftigt.

GLEICHHEIT

Mit Titel III werden der Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung sowie die Achtung vor der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen gestärkt. **In diesem Titel ist zudem ein spezieller Schutz der Rechte von Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderung verankert.**

SOLIDARITÄT

Titel IV **regelt den Schutz der Rechte von Arbeitnehmern, insbesondere das Recht auf Kollektivverhandlungen und -maßnahmen und auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen. In diesem Titel werden zudem weitere Rechte und zusätzliche Grundsätze anerkannt, insbesondere das Recht auf soziale Sicherheit und das Recht auf Zugang zu einem Gesundheitssystem sowie die Grundsätze des Umwelt- und Verbraucherschutzes.**

BÜRGERRECHTE

In Titel V sind die in der Europäischen Union geltenden Bürgerrechte aufgeführt: **das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, das Recht auf eine gute Verwaltung, das Petitionsrecht, das Recht auf Zugang zu Dokumenten, das Recht auf diplomatischen Schutz sowie die Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit.**

JUSTIZIELLE RECHTE

Mit Titel VI werden das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, das Verteidigungsrecht, die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen sowie das Recht gestärkt, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden.

Die Charta ist ein bedeutender Zusatz zur Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 und

bildet mit dieser eine Einheit. Aus diesem Grunde müssen beide Texte gemeinsam konsultiert werden, damit ein vollständiges Bild von den in der Europäischen Union geltenden Rechten und Grundsätzen entsteht.

Dies war eine kurze Zusammenfassung zum kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben.

DIE WICHTIGSTEN REFERENZTEXTE

EUROPARAT (STRASSBURG):

- Europäische Menschenrechtskonvention
- Europäische Sozialcharta
- Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten
- Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten
- Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
- Übereinkommen über die Beteiligung von Ausländern am kommunalen öffentlichen Leben
- Charta der Beteiligung der Jugend am Leben der Gemeinde und der Region

EUROPÄISCHE UNION (BRÜSSEL):

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union



2.0. WER TUT WAS IN EUROPA?

Zwar stützen sich der Europarat und die Europäische Union auf dieselben grundlegenden Werte, nämlich Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, dennoch stellen sie zwei unterschiedliche Institutionen dar, die sich bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben bestmöglich ergänzen.

Die meisten Institutionen der **Europäischen Union** haben ihren Sitz in Brüssel. Institutionsübergreifend versteht sich die Union als Einrichtung der „Integration“.

Die 28 EU-Staaten (510 Millionen Einwohner) haben der Europäischen Union gewisse Kompetenzen eingeräumt, die sich hauptsächlich auf den wirtschaftlichen Bereich konzentrieren. Darüber hinaus beruft sich die Europäische Union in ihren Beziehungen zu

ihren Nachbarländern, die zum größten Teil ebenfalls Mitglieder des Europarats sind, regelmäßig auf die Normen des Europarats.

Der **Europarat** mit Sitz in Straßburg ist die älteste europäische Institution und lässt sich mit dem Schlüsselbegriff „Kooperation“ beschreiben.

Im Europarat treffen die Regierungen des gesamten europäischen Kontinents aufeinander (47 Mitgliedsstaaten, 820 Millionen Einwohner), um einen gemeinsamen Grundstock an Rechtsnormen in den unterschiedlichsten Bereichen festzulegen. Anschließend wird vom Europarat überprüft, in welchem Maße die einzelnen Länder diese Normen anwenden, zu denen sie sich verpflichtet haben.

2.1. EUROPÄISCHE UNION

Die Europäische Union (EU) ist der freiwillige Zusammenschluss europäischer Staaten in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht, der darauf abzielt, den Frieden in Europa zu wahren und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern.

2.1.1. WELCHE LÄNDER SIND MITGLIED UND WELCHE LÄNDER BEWERBEN SICH UM EINEN BEITRITT?

Seit dem 1. Juli 2013 gehören 28 Mitgliedsländer zur EU: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern.

Am 23. Juni 2016 waren die Bürger des Vereinigten Königreichs in einem Referendum dazu aufgerufen, über den Ausstieg ihres Landes aus der Europäischen Union abzustimmen. Dabei hat sich die Mehrheit für einen solchen Ausstieg entschieden („**Brexit**“ für BRITish EXIT). Nach Art. 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) muss ein Mit-

gliedsstaat mit derartigen Austrittsabsichten den Europäischen Rat in Kenntnis setzen, damit die Verhandlungen zur Regelung der Details aufgenommen werden können.

Albanien, Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien), Montenegro, Serbien und die Türkei gelten als Beitrittskandidaten. Zwischenzeitlich hatte auch Island einen Beitrittsantrag gestellt, der inzwischen jedoch wieder zurückgezogen wurde.

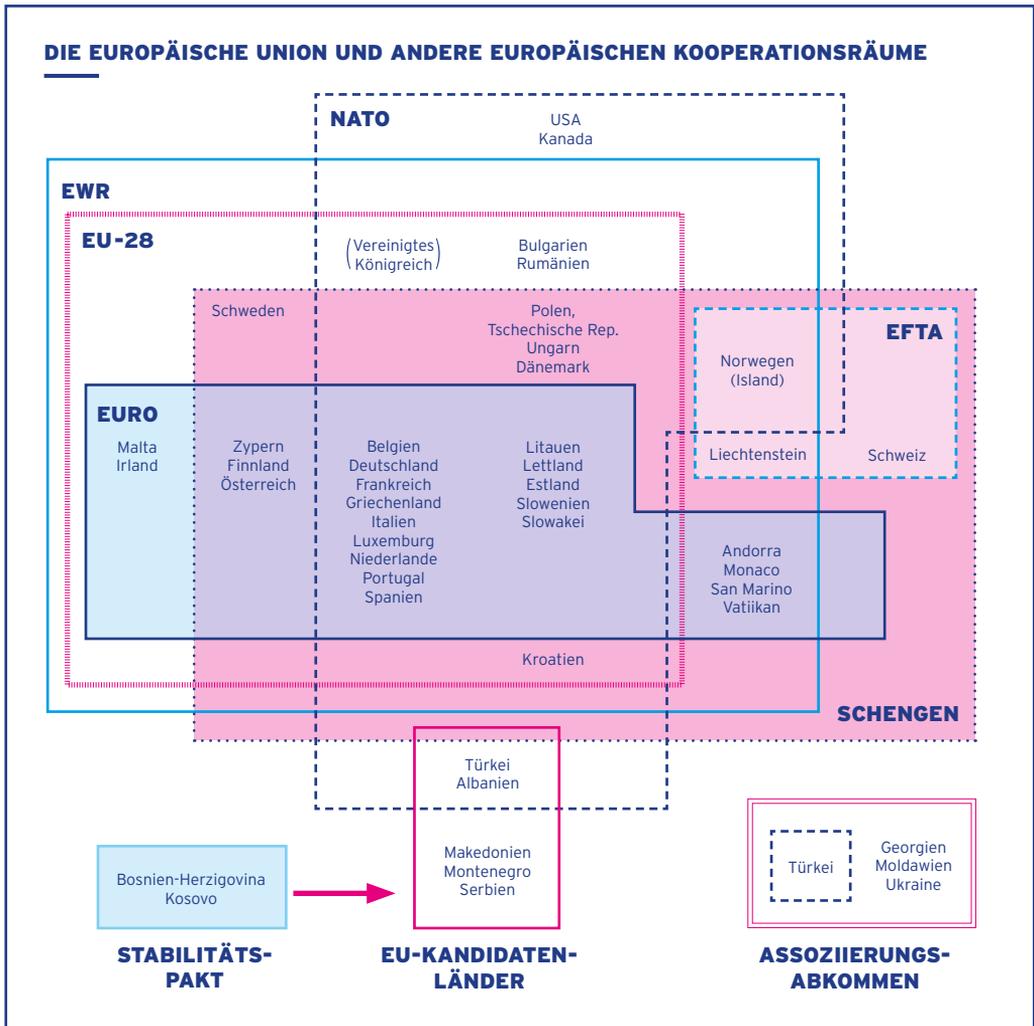
Bosnien-Herzegowina und dem Kosovo wurde der Status als potenzielle Beitrittskandidaten zuerkannt.

Die EU bildet den Höhepunkt des Prozesses, der 1950 mit der **Schuman-Erklärung** begonnen hatte. Der damalige französische Außenminister Robert Schuman

ermöglichte die deutsch-französische Versöhnung und gab den Weg für die Schaffung der Europäischen Union von heute frei.

Die Europäische Union wird von zwei einander ergänzenden Verträgen geregelt: dem Vertrag von Lissabon (2009) bzw. dem Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag).

Bei der EU handelt es sich weder um eine Föderation oder einen Staatenbund noch um eine internationale Organisation. Sie ist eine einzigartige Organisation mit einflussreichen Institutionen, auf die die Mitgliedsstaaten einen Teil ihrer Kompetenzen übertragen haben.



NATO – Nordatlantikpakt: gemeinsames Verteidigungssystem von Europa, den USA und Kanada.

EWR – Europäischer Wirtschaftsraum: Zusammenschluss der Mitgliedsländer der EU und der **EFTA** (Europäische Freihandelsassoziation).

Schengen: Der Schengen-Raum umfasst das Gebiet von 26 europäischen Staaten und funktioniert in Bezug auf internationale Reisen und Grenzkontrollen wie ein einziger Raum. An innergemeinschaftlichen Grenzen werden Reisende nicht kontrolliert. Zur Eurozone haben sich diejenigen Länder zusammengeschlossen, die den Euro als gemeinsame Währung übernommen haben.

Der **Stabilitätspakt** für Südosteuropa stützt sich auf den Prozess der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) und hat den Beitritt der Balkanländer zur Europäischen Union zum Ziel.

Assoziierungsabkommen werden mit Ländern abgeschlossen, die mit der Europäischen Union eine enge wirtschaftliche Beziehung in Form eines Handelsabkommens aufbauen möchten.

2.1.2. WER TRIFFT DIE ENTSCHEIDUNGEN?

Am Entscheidungsprozess auf EU-Ebene wirken mehrere europäische Institutionen mit, insbesondere:

- das Europäische Parlament und der Ministerrat, die zusammen die Gesetze der Union verabschieden
- die Europäische Kommission, die Gesetzesvorlagen einbringt und diese Gesetze nach erfolgter Verabschiedung umsetzt
- der Europäische Rat (bzw. Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union), der die EU-Rahmenbedingungen erarbeitet

2.1.3. WELCHE ARTEN VON GESETZEN GIBT ES?

Es gibt mehrere Arten von Gesetzen, die nicht alle in derselben Form Anwendung finden:

- EU-Verordnungen sind in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar anwendbar und rechtlich bindend. Zwar werden sie nicht in einzelstaatliches Recht umgesetzt, sie können aber Gesetzesänderungen auf nationaler Ebene bewirken, wenn das bestehende Gesetzeswerk mit den neuen europäischen Regelungen nicht vereinbar ist.
- Mit einer EU-Richtlinie, die entweder die Gesamtheit oder einen Teil der Mitgliedsstaaten betrifft, wird die Verwirklichung eines spezifischen gemeinsamen Ziels verfolgt. Wird in der jeweiligen Richtlinie das zu erzielende Ergebnis festgelegt, wird es jedem Mitgliedsstaat frei überlassen, welche Mittel es dafür einsetzt. Richtlinien müssen in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden, um in Kraft treten zu können.

2.1.4. ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE DER UNION UND DER MITGLIEDSLÄNDER

In den Verträgen sind die Bereiche, in denen die EU zur Beschlussfassung ermächtigt ist, genau benannt:

- Bei Themen, die in ihre **ausschließliche Zuständigkeit** fallen, werden Beschlüsse auf EU-Ebene vom europäischen Gesetzgeber gefasst. Bei diesen Zuständigkeitsbereichen handelt es sich um Zoll, Wettbewerbsregeln, Währungspolitik in der Eurozone, Erhaltung der Meeresressourcen und gemeinsame Handelspolitik.
- In anderen Bereichen sind Union und Mitgliedsstaaten **gemeinsam zuständig**. Wird auf EU-Ebene ein Gesetz verabschiedet, hat dies Vorrang vor den einzelstaatlichen Regelungen. Erlässt die Union in dem betreffenden Bereich hingegen kein Gesetz, steht es den Mitgliedsstaaten frei, die jeweilige Frage auf nationaler Ebene gesetzlich zu regeln. Diese gemeinsame Zuständigkeit wird auf vielen Gebieten praktiziert, so z. B. beim Binnenmarkt, bei der Landwirtschaft, der Umwelt, dem Verbraucherschutz oder dem Verkehr.
- In allen anderen Tätigkeitsbereichen sind weiterhin ausschließlich die einzelnen Mitgliedsstaaten bzw. deren Gebietskörperschaften zuständig. Trotzdem lässt die Union den **Mitgliedsstaaten ihre Unterstützung zukommen**, was die Bereiche Raumfahrt, Bildung, Kultur und Tourismus, wissenschaftliche Forschung, Programme zur humanitären Hilfe usw. anbelangt.

2.1.5. EINIGE KONKRETE BEISPIELE FÜR BESCHLÜSSE AUF EUROPÄISCHER EBENE

Zwar hat es sich die Europäische Union seit ihren frühen Anfängen hauptsächlich zur Aufgabe gemacht, den Frieden in Europa (nunmehr über Jahrzehnte im Unionsgebiet) zu sichern und den wirtschaftlichen wie auch sozialen Fortschritt zu fördern, sie macht sich aber auch durch konkrete Beschlüsse bemerkbar, die den Alltag der europäischen Bürger mitbestimmen und von der Mehrheit als große Errungenschaften der Europäischen Integration bewertet werden.

Nachstehend finden Sie dazu einige Beispiele (von vielen).

UNIONSBÜRGERSCHAFT

Aus der Unionsbürgerschaft ergeben sich für die europäischen Bürger eine Reihe von Rechten, wie z. B. das Recht, sich in einem anderen EU-Mitgliedsland frei zu bewegen und aufzuhalten, das Recht auf konsularischen Schutz außerhalb der Europäischen Union sowie das aktive und passive Wahlrecht im Mitgliedsstaat des Wohnsitzes bei Europa- und Kommunalwahlen.

BÜRGERINITIATIVEN

Dieses Mittel steht Bürgern zur Verfügung, um die Europäische Kommission zu ersuchen, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Legislativvorschläge zu unterbreiten. Für eine solche Bürgerinitiative, die einen Bereich mit EU-Zuständigkeit betreffen muss, sind Unterschriften von mindestens einer Million Staatsangehörigen einer erheblichen Anzahl von Mitgliedsstaaten vorzulegen.

SCHENGENRAUM

Im Schengener Übereinkommen ist der freie Personenverkehr verankert, der durch die Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen zwischen den Mitgliedsstaaten und durch gemeinsame Regeln für die Kontrolle an den Außengrenzen erreicht wird. Derzeit gehören dem Schengenraum 22 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie drei weitere Staaten an: Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Irland, das Vereinigte Königreich und Zypern haben beschlossen, ihre Grenzkontrollen beizubehalten. Bulgarien, Kroatien und Rumänien sind noch keine Schengenstaaten.

IN DER NOT: EINE NUMMER

In der Europäischen Union wurde die 112 als einheitliche Notrufnummer festgelegt, die in allen Mitgliedsstaaten gleichermaßen gilt. Diese gebührenfreie Telefonnummer kann bei Notfällen (Unfall, Explosion, Brand, Angriff usw.) aus dem Mobil- oder Festnetz in gleich welchem Land der Europäischen Union gewählt werden.

ÜBERBUCHUNG = ERSTATTUNG

Flugpassagieren, denen eine Beförderung verweigert wird (Überbuchung), werden von der Europäischen Union Mindestrechte garantiert. Je nach Flugstrecke liegt die Entschädigungssumme zwischen 250 und 600 Euro.

ARBEITEN IN DER FREMDE

Durch die Anerkennung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern kann sich jede Person auf jede Arbeitsstelle bewerben, die innerhalb der Europäischen Union ausgeschrieben ist. So kann ein EU-Bürger in jeden anderen Mitgliedsstaat einreisen, sich dort zum Zwecke der Arbeitssuche aufhalten und einer aufgenommenen Beschäftigung nachgehen.

UNBESCHRÄNKTER EINKAUF

Auf dem EU-Binnenmarkt wird europäischen Verbrauchern eine schier endlose Fülle an Waren und Dienstleistungen angeboten. Da das Warenangebot in den einzelnen Mitgliedsstaaten erhebliche Unterschiede aufweist, war die

Einführung des Euro für viele eine willkommene Erleichterung im Hinblick auf Geschäftsabläufe und den Handel. So ist es jedem Einzelnen möglich, ohne Mengen- oder Wertebeschränkungen aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat Waren für den persönlichen Bedarf zu beziehen. Ausnahmen bestehen jedoch beispielsweise in Bezug auf Feuerwaffen, Alkohol, Tabak, Kunstobjekte u. Ä.

SICHERER EINKAUF

Für einige Waren, wie z. B. Bauprodukte, Aufzüge oder bestimmte Spielwaren, ist die Anbringung einer CE-Kennzeichnung beim erstmaligen Inverkehrbringen zwingend erforderlich. Mit dieser Kennzeichnung wird bestätigt, dass ein Produkt den geltenden Normen und den europäischen Sicherheitsanforderungen entspricht.

MEDIZINISCHE VERSOR- GUNG IM EU-AUSLAND

Laut einer europäischen Richtlinie haben Patienten Anspruch darauf, in einem anderen Mitgliedsstaat medizinisch behandelt zu werden und die Kosten in ihrem eigenen Land erstattet zu bekommen.

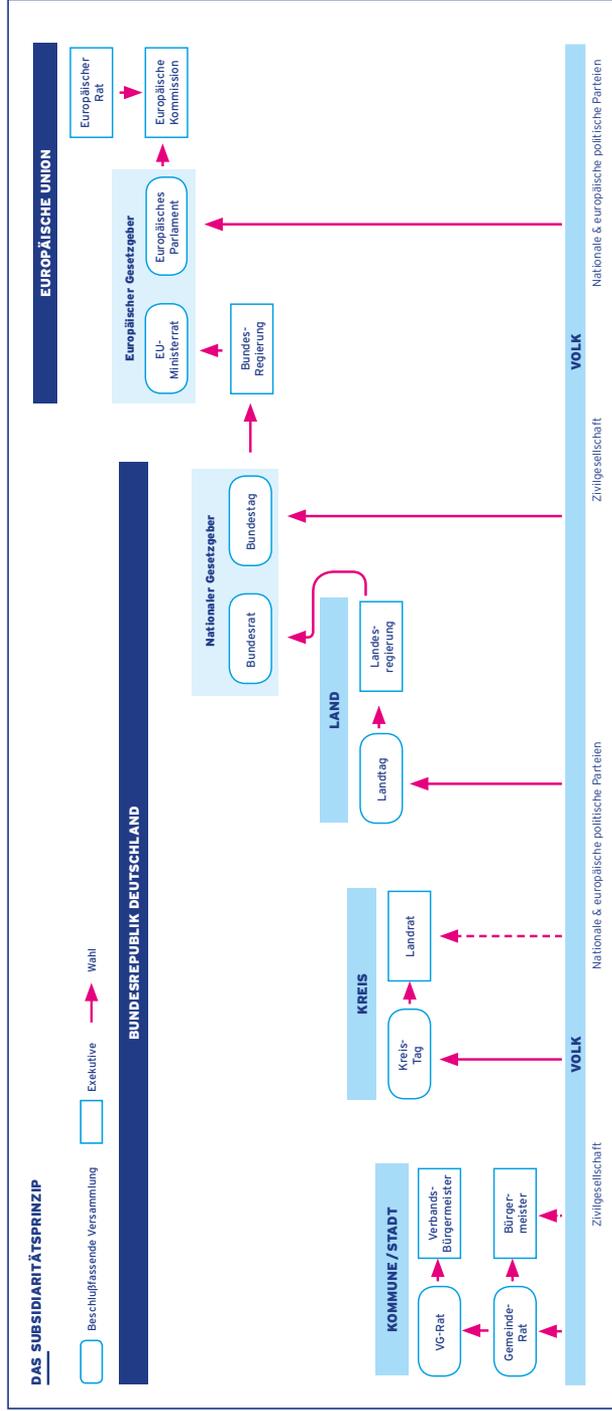
2.1.6. DIE EUROPÄISCHE UNION: EINE DEMOKRATIE AUF ALLEN EBENEN

Für die Union gilt das **Subsidiaritätsprinzip**. Das bedeutet, dass die nächsthöhere Ebene einer Entscheidungsgewalt erst dann eingeschaltet werden soll, wenn sie eine wirksamere Maßnahme ergreifen könnte als die aktuell

mit der Sache beschäftigte. Aus diesem Grunde leitet die Europäische Kommission ihre Gesetzesvorschläge, die sie beim Unionsgesetzgeber einreicht, auch an die nationalen Parlamente zur Prüfung der Subsidiarität weiter.

Jedes nationale Parlament hat dann das Recht auf begründete Stellungnahme, wenn der fragliche Gesetzesvorschlag seiner Auffassung nach nicht dem Subsidiaritätsprinzip entspricht.

Auf dieser Abbildung wird die **demokratische Kontinuität** veranschaulicht - angefangen von der kommunalen Ebene (Gemeinde oder Stadt) über die Kreise und Länder bis hin zu den Nationalstaaten und als höchste Stelle die Europäische Union. Alle beschlussfähigen Versammlungen werden von den Bürgern direkt oder (im Falle des Bundesrats auf nationaler Ebene bzw. des Ministerrats auf europäischer Ebene) indirekt gewählt. Alle Exekutivorgane sind in ihrem Handeln der Kontrolle einer in allgemeiner Direktwahl gewählten Versammlung unterworfen.



2.1.7. GESETZGEBENDE ORGANE: EUROPÄISCHES PARLAMENT UND MINISTERRAT

Der europäische Gesetzgeber besteht aus zwei Kammern:

1. dem Europäischen Parlament (Unterhaus)
2. der Kammer der Mitgliedsstaaten, die im Rahmen des Ministerrats zusammenkommt (Oberhaus)

DIE STIMME DER BÜRGER: DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

Durch die allgemeinen, direkten Wahlen zum Europäischen Parlament wird die demokratische Legitimation des europäischen Rechts gewährleistet. Die Parlamentsabgeordneten werden direkt von den Bürgern der Europäischen Union als Vertreter ihrer Interessen gewählt. Bei diesen alle fünf Jahre stattfindenden Wahlen werden alle europäischen Bürger ab einem Alter von 16 bzw.

18 Jahren (d. h. etwa 380 Millionen Wähler) unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnsitzland zur Stimmabgabe aufgefordert.

Die Sitzverteilung im Europäischen Parlament erfolgt nach Bevölkerungsstärke der Mitgliedsstaaten innerhalb der EU. Im Europäischen Parlament sitzen bis zu 751 Abgeordnete (während das bevölkerungsstärkste Land

derzeit von maximal 96 Abgeordneten repräsentiert werden kann, entsendet das Land mit der geringsten Bevölkerungszahl 6 Vertreter).

Zwar gehören die meisten Europaabgeordneten in ihrem Herkunftsland einer nationalen politischen Partei an, im Europäischen Parlament schließen sie sich jedoch zu EU-Fraktionen zusammen.

WELCHE FUNKTIONEN ÜBT DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT AUS?

Das Parlament nimmt vier wesentliche Funktionen wahr:

- Gemeinsam mit dem Ministerrat ist es die gesetzgebende Instanz.
- Es ratifiziert internationale Abkommen, die zwischen der EU und einem oder mehreren Staaten bzw. einer oder mehreren internationalen Organisationen geschlossen werden.
- Es übt die demokratische Kontrolle über sämtliche EU-Institutionen, und zwar insbesondere über die Europäische Kommission aus. Von ihm wird die Genehmigung zur Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder der Kommission erteilt oder verweigert; zudem kann es das Mandat der gesamten Kommission durch einen Misstrauensantrag beenden.
- Gemeinsam mit dem Ministerrat ist das Parlament für den Haushalt verantwortlich, d. h. es ist an der Entscheidung über die Ausgaben der EU beteiligt. Nach Abschluss des Haushaltsverfahrens stimmt es dem Haushaltsplan in seiner Gesamtheit zu oder lehnt ihn ab.

Das Europäische Parlament fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit.

Seine Sitzungen finden abwechselnd in Straßburg (Plenarsitzungen) und in Brüssel (Arbeitstreffen) statt.

DIE STIMME DER MITGLIEDSSTAATEN: DER MINISTERRAT

Der Ministerrat setzt sich aus den Ministern der EU-Mitgliedsstaaten zusammen, die in diesem Rahmen Rechtsvorschriften verabschieden. Jeder im Ministerrat vertretene Minister ist befugt, für seine jeweilige Regierung verbindlich zu handeln. Darüber hinaus muss er gegenüber den gewählten Instanzen seines Landes über die im Ministerrat getroffenen Entscheidungen Re-

chenschaft ablegen. Auf diese Weise ist die demokratische Legitimation der Entscheidungen des Ministerrats gewährleistet.

Die Beschlussfassung des Rats erfolgt per Abstimmung. Außer in den Fällen, für die in den Verträgen Einstimmigkeit vorgesehen ist, beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit. Für eine solche qualifizierte Mehrheit

muss eine doppelte Mehrheit vorliegen, d. h.:

- mindestens 55 % der Mitgliedsstaaten (16/28),
- die mindestens 65 % der EU-Gesamtbevölkerung repräsentieren, d. h. aktuell 329 der 506 Millionen Bürger.

Durch diese Vorgehensweise erhält die EU ihre Legitimation sowohl als Völker- wie auch als

Staatenbund, und das europäische Gesetzgebungsverfahren wird transparenter und effizienter.

Der **halbjährlich wechselnde Vorsitz im Ministerrat** (nicht zu

verwechseln mit dem Vorsitz des Europäischen Rats) wird von den Mitgliedsstaaten abwechselnd für einen Zeitraum von jeweils sechs Monaten wahrgenommen. Das den Vorsitz im Ministerrat führende Land ist dann für die Orga-

nisation und die Leitung der einzelnen Sitzungen zuständig. Den ständigen Vorsitz über den Rat der Außenminister hat der Hohe Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik inne.

WELCHE FUNKTIONEN ÜBT DER MINISTERRAT AUS?

Neben seiner Rolle als gesetzgebende Instanz in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament stellt der Ministerrat einen wichtigen Pol für die in der Europäischen Union zu treffenden Entscheidungen dar. Als solcher führt er die betreffenden Minister (d. h. die zuständigen Minister jeder nationalen Regierung) zusammen, um die politischen Prioritäten der Mitgliedsstaaten zu sondieren, abzusprechen, zu modifizieren und letztlich zu koordinieren oder aber um die Außenpolitik der Union festzulegen.

Fünf wesentliche Aufgaben liegen im Verantwortungsbereich des Ministerrats:

- Erlass von europäischen Rechtsvorschriften - in den meisten Bereichen ist er gemeinsam mit dem Europäischen Parlament die gesetzgebende Instanz.
- Koordinierung der politischen Prioritäten der Mitgliedsstaaten, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht.
- Gestaltung der gemeinsamen EU-Außen- und Sicherheitspolitik auf Grundlage der im Europäischen Rat formulierten Leitlinien.
- Abschluss internationaler Abkommen zwischen der EU und einem oder mehreren Staaten bzw. einer oder mehreren internationalen Organisationen.
- Festsetzung des EU-Haushaltsplans in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament.

2.1.8. DIE EXEKUTIVE: DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

Als politisch unabhängiges Gremium vertritt und verteidigt die Europäische Kommission die allgemeinen Interessen der Union als Ganzes.

In vielerlei Hinsicht ist sie der Motor des europäischen institutionellen Systems: Sie legt Gesetzesentwürfe, politische Strategien und Arbeitsprogramme vor und ist für die Durchführung der Beschlüsse zuständig, die vom Europäischen Parlament und vom Ministerrat gefasst werden.

Mit dem Begriff „Kommission“ werden sowohl die „Kommissare“ – d. h. die gesamte Belegschaft

aus von den Mitgliedsstaaten benannten Männern und Frauen – und das durch sie gebildete Parlament als auch der europäische Verwaltungsapparat mitsamt seinem Personal bezeichnet.

In ihren jeweiligen Ländern haben die Kommissare zwar zuvor ein politisches Amt ausgeübt und viele von ihnen waren Minister, in ihrer Eigenschaft als Kommissionsmitglieder sind sie jedoch verpflichtet, im Interesse der gesamten Union zu handeln. Daher dürfen sie auch grundsätzlich keine Anweisungen von den Regierungen ihrer Herkunftsländer

entgegennehmen. Weder der Kommissionspräsident noch die Kommissare dürfen zur selben Zeit ein nationales Amt bekleiden.

Für die Kommission sind mehrere Vizepräsidenten tätig, darunter auch der Hohe Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, der somit gleichzeitig im Ministerrat und in der Kommission mitwirkt.

In politischer Hinsicht ist die Kommission dem Parlament gegenüber verantwortlich, von dem sie durch ein Misstrauensvotum auch abgesetzt werden kann.

WELCHE FUNKTIONEN ÜBT DIE KOMMISSION AUS?

Die Europäische Kommission nimmt vier wesentliche Aufgaben wahr:

- Sie legt dem Parlament und dem Ministerrat Gesetzesvorschläge vor.
- Sie ist für die Verwaltung und Durchführung der politischen Strategien und des Haushaltsplans der EU verantwortlich.
- Gemeinsam mit dem Gerichtshof sorgt sie dafür, dass europäisches Recht durchgesetzt wird.
- Sie repräsentiert die Europäische Union auf internationaler Ebene.

Für die Kommission arbeiten etwa 33.000 Staatsangehörige aus allen EU-Ländern. Diese Zahl mag vielleicht etwas hoch erscheinen, ist aber nachweislich geringer als die Zahl all derjenigen, die durchschnittlich von den nationalen Behörden der Länder Europas beschäftigt werden.

2.1.9. DER SCHIEDSRICHTER: DER GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Der Gerichtshof der Europäischen Union (der Gerichtshof) wacht über die einheitliche Anwendung und Auslegung des EU-Rechts in allen Mitgliedsstaaten.

Zu diesem Zwecke prüft er die Rechtmäßigkeit der von den europäischen Institutionen durchgeführten Maßnahmen und vergewissert sich, dass die Mitgliedsstaaten ihren Pflichten

nachkommen. Auf Anfrage seitens nationaler Gerichte nimmt er zudem die Auslegung des Gemeinschaftsrechts vor. Darüber hinaus ist der Gerichtshof für Rechtsstreitigkeiten zuständig, die zwischen Ländern der Europäischen Union, europäischen Institutionen, Unternehmen und Privatpersonen entstehen. Mit den Tausenden ihm vorliegen-

den Rechtssachen beschäftigen sich zwei Hauptinstanzen: Während der Europäische Gerichtshof die bei ihm von den nationalen Gerichten eingereichten Auslegungsanträge bearbeitet, entscheidet das Gericht der Europäischen Union über alle Nichtigkeitsklagen natürlicher oder juristischer Personen sowie über bestimmte Klagen von Mitgliedsstaaten.

2.1.10. DER STRATEGE: DER EUROPÄISCHE RAT

Mit dem EU-Gipfel stellt der Europäische Rat den Staats- und Regierungschefs aller Länder der Europäischen Union die notwendige Instanz bereit, um auf höchster Ebene in den politischen Dialog zu treten.

Die führenden Vertreter entscheiden dort - im Konsensverfahren - über die allgemeinen politischen Leitlinien und Prioritäten der Union und geben ihr die für ihre Entwicklung notwendigen Impulse. Den Vorsitz führt der Präsident des Europäischen Rats, der in seiner Arbeit vom Parlamentspräsidenten, vom Präsidenten der Europäischen Kommission

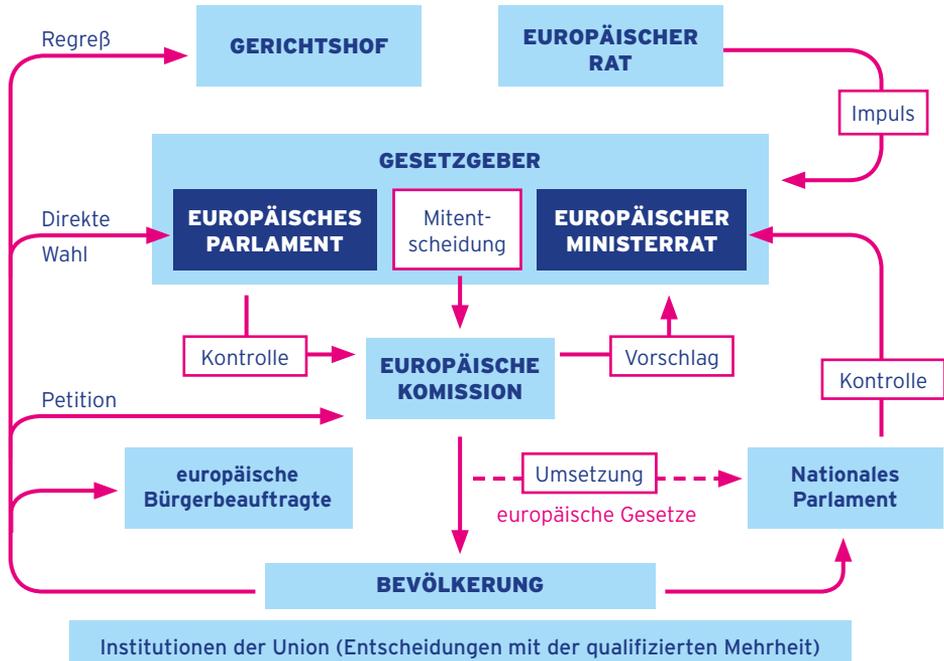
und vom Hohen Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik unterstützt wird.

Der Europäische Rat trifft mindestens viermal pro Jahr zusammen, um die allgemeinen politischen Leitlinien und Prioritäten für die gesamte EU festzusetzen. Für die Eurozone hat er zudem die Funktion einer sogenannten „Wirtschaftsregierung“. Bei dringenden wirtschaftlichen oder außenpolitischen Fragen, die einer Entscheidung auf höchster Ebene bedürfen, können zusätzliche (d. h. außerordentliche oder informelle) Treffen einberufen werden.

Der Präsident des Europäischen Rats fungiert auch als Repräsentant der Union außerhalb Europas. Gemeinsam mit dem Hohen Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik verteidigt er in dieser Hinsicht die Interessen der Union.

Der Präsident wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren gewählt, die einmal verlängert werden kann. Der Vorsitz des Europäischen Rats wird vollzeitlich ausgeübt, so dass der Präsident auf nationaler Ebene kein weiteres Amt bekleiden kann.

DIE INSTITUTIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION



DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE

Der vom Europäischen Parlament gewählte Bürgerbeauftragte deckt Missstände in der Verwaltungstätigkeit der EU-Institutionen auf. Im Kern handelt es sich dabei um:

- unlautere Praktiken
- Diskriminierung
- Amtsmissbrauch
- Mangel an oder Verweigerung von Informationen
- unnötige Verzögerung
- falsche Vorgehensweise

Jeder Bürger bzw. Bewohner eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union ebenso wie jede Organisation oder Gesellschaft mit Sitz in einem solchen kann bei dem Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde über die Institutionen und Organe der EU einreichen. Dieser Bürgerbeauftragte nimmt seine Aufgabe in unabhängiger und unparteiischer Weise wahr.

2.2. DER EUROPARAT

Heute gehören dem Europarat beinahe alle europäischen Länder an, aber auch östliche Staaten, deren Hoheitsgebiet zumindest teilweise in Europa liegt (außer Weißrussland), wodurch 820 Millionen Staatsangehörige aus 47 Mitgliedsländern vereint werden.

Hauptziel des Europarats ist die Förderung der Menschenrechte. So formulierte er die Europäische Menschenrechtskonvention und schuf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zur Durchsetzung dieser Konvention. Später hat er zudem das Europäische Kulturabkommen und die Europäische Sozialcharta auf den Weg gebracht. Seit 1993 leistet der Europarat seinen Beitrag zum Schutz der Rechte

EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION

Die **Europäische Menschenrechtskonvention** ist ein internationales Abkommen, wonach alle Mitgliedsstaaten des Europarats nicht nur ihren Bürgern, sondern allen Personen, die sich in ihrem Land aufhalten, sowohl die Grundrechte als auch bürgerliche und politische Rechte garantieren.

Insbesondere Folgendes wird mit der Konvention zugesichert:

- das Recht auf Leben
- das Recht auf ein faires Verfahren
- das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
- die Freiheit der Meinungsäußerung
- die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- das Recht auf Achtung des Eigentums

Insbesondere Folgendes ist nach der Konvention verboten:

- Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- Sklaverei und Zwangsarbeit
- Todesstrafe
- willkürliche und illegale Inhaftierungen
- Diskriminierungen

und der kulturellen Identität von Minderheiten sowie zum Kampf gegen sämtliche Formen der Intoleranz.

Zu seinen größten Errungenschaften zählen:

- **Stärkung der Menschenrechte**
- **Abschaffung der Todesstrafe**
- **Nichtdiskriminierung und Bekämpfung von Rassismus**
- **Verteidigung der Meinungsfreiheit**
- **Gleichstellung der Geschlechter**
- **Schutz der Rechte von Kindern**
- **Schutz der kulturellen Vielfalt**
- **Wahlbeobachtung**
- **Aufklärung über Menschenrechte und Demokratie**
- **Qualität von Arzneimitteln und der medizinischen Versorgung**

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** ist eine internationale Gerichtsbarkeit und sowohl für Individual- als auch für Staatenbeschwerden zuständig, im Rahmen derer Verletzungen der in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten bürgerlichen und politischen Rechte vorgebracht werden.

Der Gerichtshof mit ständigem Sitz in Straßburg kann von Bürgern direkt angerufen werden. Bisher hat der Gerichtshof mehr als 10.000 Urteile gefällt, die für die betreffenden Staaten verbindlich waren und sich so auswirkten, dass nationale Parlamente ihre Gesetzgebung und Regierungen ihre Verwaltungsabläufe anpassen mussten. Mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs hat die Konvention ein dynamisches und wirksames Instrument erhalten, um neuen Herausforderungen zu begegnen und um Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Europa zu stärken.

47 MITGLIEDSTAATEN

ALBANIEN
ANDORRA
ARMENIEN
ASERBAIDSCHAN
BELGIEN
BOSNIEN UND HERZEGOWINA
BULGARIEN
DÄNEMARK
DEUTSCHLAND
ESTLAND
FINNLAND
FRANKREICH

GEORGIEN
GRIECHENLAND
IRLAND
ISLAND
ITALIEN
KROATIEN
LETTLAND
LIECHTENSTEIN
LITAUEN
LUXEMBURG
MALTA
MAZEDONIEN

MONACO
MONTENEGRO
NIEDERLANDE
NORWEGEN
ÖSTERREICH
POLEN
PORTUGAL
REPUBLIK MOLDAU
RUMÄNIEN
RUSSISCHE FÖDERATION
SAN MARINO
SCHWEDEN

SCHWEIZ
SERBIEN
SLOWAKISCHE REPUBLIK
SLOWENIEN
SPANIEN
TSCHECHISCHE REPUBLIK
TÜRKEI
UKRAINE
UNGARN
VEREINIGTES KÖNIGREICH
ZYPERN



NICHT VERWECHSELN:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist nicht...

- der **Gerichtshof der Europäischen Union** (in Luxemburg), der für die Einhaltung des Rechts sowie für die Auslegung und Anwendung der Verträge der Europäischen Union sorgt.
- der **Internationale Gerichtshof**, bei dem es sich um ein Justizorgan der Vereinten Nationen in Den Haag (Niederlande) handelt. Dessen Aufgabe besteht darin, über die ihm von Staaten vorgebrachten Rechtsstreitigkeiten in Anwendung des Völkerrechts zu entscheiden und zu juristischen Fragen beratende Dienste zu erbringen.
- der **Internationale Strafgerichtshof (IStGH)**, der seinen Sitz ebenfalls in Den Haag (Niederlande) hat und Untersuchungen durchführt sowie gegebenenfalls Personen verurteilt, denen schwerste, die gesamte Völkergemeinschaft betreffende Verbrechen vorgeworfen werden: Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Als erste ständige strafrechtliche Instanz auf internationaler Ebene wurde dieser Gerichtshof durch das Römische Statut ins Leben gerufen.

Die Europäische Menschenrechtskonvention ist nicht...

- die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**, deren Wortlaut von den Vereinten Nationen verabschiedet wurde, um den Schutz der Menschenrechte auf internationaler Ebene zu stärken.
- die **Charta der Grundrechte**, in der die Europäische Union die Menschenrechte und die Grundrechte anerkennt hat.



Die **Europäische Akademie Nordrhein-Westfalen** in Bonn ist eine unabhängige und gemeinnützige Einrichtung der politischen Jugend- und Erwachsenenbildung. Sie führt jährlich rund 60 mehrtägige Veranstaltungen durch, um die ca. 2.000 teilnehmenden Menschen über politische Sachverhalte - schwerpunktmässig der Europäischen Politik - so zu informieren, dass die Teilnehmenden anschließend besser in der Lage sind, politische Entscheidungsabläufe einzuschätzen und sich in deren Diskussion einzubringen. Nur der informierte Mensch kann am Prozess demokratischer politischer Entscheidung teilhaben. Die Veranstaltungen der Europäischen Akademie zu europapolitischen Themen sind vorwiegend sogenannte Vor-Ort-Seminare und finden vor allem in Brüssel und Straßburg statt.



Als unabhängiger, gemeinnütziger Verein verfügt das **Centre européen Robert Schuman (CERS)** über verschiedene pädagogische Arbeits- und Bildungsmaterialien, anhand derer es die Bürger Europas über die Geschichte der europäischen Integration und die Errungenschaften der Europäischen Union sowie die Herausforderungen, Schwierigkeiten und die Zukunft Europas aufklären kann. Über den europäischen und interkulturellen Bildungsdienst des Robert-Schuman-Hauses in Metz (Scy-Chazelles), einem Museum, das dem Gründungsvater der Europäischen Union gewidmet ist und zum europäischen Kulturerbe zählt, leistet das CERS mit ca. 15 pädagogischen Workshops und knapp 4.000 jugendlichen Teilnehmern pro Jahr seinen Beitrag zum europäischen Bildungsauftrag. Darüber hinaus bietet das Zentrum Aus- und Fortbildungen für Lehrkräfte zum Thema Europa-Kunde an (etwa 1.500 Teilnehmer pro Jahr).

